

**Schieds- und
Schlichtungsstelle DWBO e.V.
I-19/14**

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: D

hat die Schiedsstelle durch Frau Thomas als Vorsitzende sowie Herrn Hochfeld und Herrn Dr. Manterfeld als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 04. Juni 2014

b e s c h l o s s e n:

Das Wahlergebnis auf Grund der Wahlen bei der Antragstellerin vom 8.4.2014, bekanntgegeben am 17.4.2014, wird für ungültig erklärt und die Wiederholung der Wahl angeordnet.

Im Übrigen werden die Anträge zu 1) und 2) abgewiesen.

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin ist Mitglied des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (folgend Diakonie genannt). Die Mitgliederversammlung der Diakonie hat in ihrer Sitzung am 9.9.2013 beschlossen, dass das MVG-AG in der in der EKBO derzeit geltenden Fassung als Verbandsrecht Geltung haben soll. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass die Regelungen des MVG-AG und MVG.EKD durch Art. 1 § 1 RVO.EKBO modifiziert werden.

Diese Regelung lautet wörtlich wie Folgt:

(1) Mitglieder einer Mitarbeitervertretung müssen grundsätzlich Mitglied in einer Kirche sein, die Mitglied im Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg oder einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in einer anderen Gliedkirche oder einem anderen Bundesland ist. Wenn die Verhältnisse eines Trägers oder einer Einrichtung es erfordern, kann hiervon auf Antrag des Trägers im Einzelfall abgewichen werden. In diesem Fall ist bei der Wahl zur Mitarbeitervertretung (§ 11 MVG.EKD) sicherzustellen, dass die Mitarbeitervertretung zu mehr als der Hälfte aus Mitgliedern besteht, die die Voraussetzung von Satz 1 erfüllen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13. Januar 2014 einen Antrag gem. Art. § 1 RVO.EKBO gestellt. Die Ausnahmegenehmigung wurde mit Schreiben vom 29. Januar 2014 durch die Diakonie erteilt.

Am 8.4.2014 fanden bei der Antragstellerin Wahlen zur Mitarbeitervertretung statt. Auf Grund der Anzahl der Mitarbeiter war eine neunköpfige Mitarbeitervertretung zu wählen. Am 17.4.2014 gab die Antragsgegnerin das Ergebnis der Wahl bekannt. Danach wurden neun Mitarbeiter gewählt. Auf die Mitteilung des Wahlstandes (Anlage 9) wird verwiesen. Lediglich drei der Gewählten erfüllen die ACK-Klausel. Die Quotenvorgabe der RVO.EKBO wurde mit diesem Ergebnis nicht eingehalten.

Zuvor hatte der Wahlvorstand mit Schreiben vom 1.4.2014 eine Kandidatenliste herausgegeben, die 12 Bewerber aufzählte sowie Angaben über den Vornamen, Namen und den Beruf/wo tätig, enthielt.

Die Kandidatenliste enthielt keine Angaben, über die Kirchenzugehörigkeit der Bewerber. Auch wurden die Mitarbeiter nicht über die bestehende Ausnahmegenehmigung gem. Art. 1 § 1 (1) 2RVO.EKBO im Vorfeld zur Wahl informiert. Auch sonstige Informationen, insbesondere welche Konsequenzen diese Ausnahmegenehmigung auf das Wahlverfahren bzw. auf die Qualifikation der entsprechenden Wahlbewerber haben wird, wurden den Mitarbeitern nicht mitgeteilt.

Mit dem am 30.4.2014 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die Antragstellerin die Feststellung, dass die Mitarbeitervertretungswahl am 8.4.2014 nichtig bzw. unwirksam ist.

Sie trägt im Wesentlichen vor:

Die durchgeführte Wahl sei nichtig bzw. rechtswidrig, da die Kandidatenliste keine Angabe zur Kirchenzugehörigkeit der 12 Wahlbewerber erhalten habe. Ein Verstoß gegen die Quotenvorgabe des Art. 1 § 1 (1) 3 RVO.EKBO ziehe die Nichtigkeit, zumindest jedoch die Rechtswidrigkeit nach sich, da ein Verstoß gegen Art. 1 RVO.EKBO und damit ein Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren i.S.v. § 14 (1) MVG.EKG sei.

Die Antragstellerin beantragt daher,

1. festzustellen, dass die am 8.4.2014 in der Dienststelle der Antragstellerin durchgeführte Mitarbeitervertretungswahl nichtig ist; hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu 1)
2. festzustellen, dass die am 8.4.2014 in der Dienststelle der Antragstellerin gewählte Mitarbeitervertretung aus den gewählten 9 Mitgliedern besteht und das 5 Ersatzmitglieder gewählt wurden.

Hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu 2)

3. Die am 8.4.2014 in der Dienststelle der Antragstellerin und Beteiligten zu 1) durchgeführte Mitarbeitervertretungswahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt im Wesentlichen vor, dass eine Nichtigkeit der Wahl nicht gegeben sei. Es lägen keine Verstöße gegen ein geordnetes Wahlverfahren vor, so dass der Anschein einer ordentlichen Wahl gegeben war.

Hinsichtlich des Hilfsantrages, eine Korrektur des Wahlergebnisses vorzunehmen, meint die Antragsgegnerin, es fehle an einer Rechtsgrundlage. Ferner trägt die Antragsgegnerin vor, es stimme, dass das Wahlergebnis im Widerspruch zum Wortlaut der RVO.EKBO stehe. Dieses sei jedoch nicht weiter zu beanstanden, da § 11 (1) MVG.EKD lediglich gleiche, freie, geheime und unmittelbare Wahlen vorschreibt. Ferner müsse der Grund der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewährleistet sein. Hiergegen habe die Antragsgegnerin nicht verstoßen. Der fehlende Hinweis auf die Quotierung sei ebenfalls unbeachtlich, da dieser Verstoß nicht ausdrücklich in § 14 MVG.EKD genannt werde. Danach führe nur solcher Verstoß zur Anfechtung, der geeignet sei, das Wahlergebnis zu beeinflussen oder zu verändern. Dieses sei jedoch bei der Wahl nicht ersichtlich. Schließlich sei auch die Stimmauszählung ordnungsgemäß erfolgt. Der Wahlvorstand habe die gewählten Kandidaten mit der ACK-Voraussetzung vorrangig berücksichtigt, um damit der Quotenregelung zu entsprechen. Schließlich meint die Antragsgegnerin, § 14 MVG.EKD schütze lediglich den Ablauf eines geordneten Wahlverfahrens, nicht jedoch die Sicherung eines bestimmten Ergebnisses. Das Wahlergebnis werde einzig und allein von den Wählerinnen und Wählern bestimmt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

II.

Die Anträge zu 1) und 2) sind unzulässig bzw. unbegründet. Der Antrag zu 3) begründet.

Im Einzelnen:

Antrag zu 1):

Der Antrag zu 1) ist zwar zulässig aber nicht begründet.

§ 14 MVG.EKBO gewährt grundsätzlich nur ein Anfechtungsrecht. Die Möglichkeit, die Nichtigkeit feststellen zu lassen, ist nur in besonderen krassen Ausnahmefällen möglich. Von einer Nichtigkeit der Wahl ist nur dann auszugehen, wenn die wesentlichen Grundsätze des Wahlrechts in „einem so hohen Maße“ verletzt wurden, dass noch nicht einmal der Anschein einer gesetzeskonformen Wahl erweckt wurde.

So statt Vieler Fey/Rehren, MVG.EKD Kommentar, Stand Januar 2014 zu § 14, Rdnr. 10 b m. w. N.

Eine Verletzung in einem so hohen Maße würde z. B. vorliegen, wenn ein Dienstfremder zur MAV gewählt werden würde oder eine Wahl ohne Wahlvorstand und ohne ein geordnetes Wahlverfahren erfolgt wäre (Vgl. die Beispielfälle zum BetrVG bei Fitting u. a., 26. Aufl. zu § 19, Rdnr. 5). Einen solchen krassen Fall, der die Nichtigkeit nach sich ziehen könnte, trägt die Antragstellerin selbst nicht vor.

Antrag zu 2):

Der Antrag zu 2) ist bereits unzulässig. Nach § 14 MVG.EKD kann das Kirchgericht lediglich das Wahlergebnis für ungültig erklären und die Wiederholung der Wahl anordnen. Die Befugnis, selbstständig ein bestimmtes Wahlergebnis bzw. die Wahl gewisser Kandidaten festzustellen, liegt nicht in der Kompetenz des Kirchengerichts. Somit war der Antrag zu 2) ebenfalls abzuweisen.

Antrag zu 3):

Allerdings war der Antrag zu 3) zulässig und begründet. Nach § 14 MVG stellt das Kirchengericht fest, dass ein Wahlergebnis ungültig ist, wenn es einen Verstoß feststellt und dieser Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert hätte. Ein solcher Verstoß stellt die Nichtbeachtung des § 3 MAV-MitgliedsO. DWBO dar. Dort ist ausdrücklich bestimmt, dass die Wähler darauf hingewiesen werden sollen, dass die Quotierung zur Berücksichtigung von vorgeschlagenen Kandidaten mit geringeren Stimmzahlen führen kann.

Dieser Hinweis wurde nicht erteilt. Ein solcher Hinweis war auch erforderlich, da die Mitarbeiter der Antragstellerin davon ausgehen mussten, dass alle Kandidaten die ACK-Klausel erfüllen würden. Dieses war in der Vergangenheit grundsätzlich erforderlich, vgl. § 10 MVG.DWBO. Auch hat der Wahlvorstand durch die fehlende Information der Mitarbeiter über die bestehende Ausnahmegenehmigung diesen nicht die Möglichkeit gegeben, die erforderliche Quotierung durch ihr Stimmverhalten sicherzustellen. Die in Art. 1 Abs. 1 S. 3 RVO.EKBO geforderte Sicherstellung der Quotierung kann einzig und allein nur durch den Wähler selbst erfolgen.

Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass der wählende Mitarbeiter vor seiner Wahlentscheidung von der „Quotierungspflicht“ Kenntnis erlangt und auch weiß, welcher Kandidat die ACK-Klausel erfüllt. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Wahlvorstandes, die Wählerliste mit dem Merkmal „Kirchenmitglied“ zu ergänzen. Nur dadurch kann gewährt werden, dass der Wähler sich im Zweifelsfall für einen Kandidaten mit Kirchengzugehörigkeit entscheidet, um damit die Quote zu gewährleisten. Sollte sich bei der Wahl trotz der oben geforderten Informationen keine Quote im Sinne von Art. 1 Abs. 1 S. 3 RVO.EKBO finden, so muss dieser freie Wählerwille akzeptiert werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Mitarbeiter der Antragstellerin bei Kenntnis der vorhandenen Ausnahmegenehmigung und bei Kenntnis der entsprechenden Kirchengzugehörigkeit der Kandidaten eine andere Wahlentscheidung getroffen hätten und dadurch die Wahlentscheidung beeinflusst worden ist, war die Wahl für unwirksam zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

III.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist unter den Voraussetzungen des § 63 MVG.EKG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist beim Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kircheng Gerichtshof der EKD.

Berlin, 26.08.2014

gez. Thomas

Vorsitzende der Kammer I